

## Verordnung über die Vergütungen während der Ausbildung

Vom 24. März 2009

GS 36.1044

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 11 Absatz 4 des Dekrets vom 8. Juni 2000<sup>1</sup> zum Personalgesetz (Personaldekret), beschliesst:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Vergütung für:

- a. dem Personalgesetz unterstellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung,
- b. für Praktikantinnen und Praktikanten,
- c. für Volontärinnen und Volontäre,

sofern kein Vertrag zwischen den in Ausbildung Stehenden und einer Schule besteht.

### § 2 Vergütung

<sup>1</sup> Die Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ausbildung wird in den Anhängen I und II dieser Verordnung festgelegt.

<sup>2</sup> Eine Anpassung der Vergütungen an die Teuerung gemäss § 49 des Personaldekrets erfolgt nicht.

### § 3 Vergütungsfindung für Praktika

<sup>1</sup> Sowohl ein Bachelor- als auch ein Masterstudium führen jeweils zu einer abgeschlossenen Ausbildung. Sieht ein Studiengang am Ende zwingend ein Praktikum vor, um den Abschluss zu erreichen, so ist dieses ein Praktikum *während* des Studiums.

<sup>2</sup> Praktika, die nach einem *bestandenen* Bachelor- oder Masterstudium ohne Notwendigkeit gemacht werden, gelten als Praktikum nach einem Studium. Vertiefung der Ausbildung und Kennenlernen der Praxis stehen im Vordergrund.

<sup>3</sup> Notwendige Praktika innerhalb eines Masterstudiums, stellen immer Praktika *während* des Studiums dar, auch dann, wenn vorgängig ein Bachelorstudium

<sup>1</sup> GS 33.1248, SGS 150.1

abgeschlossen wurde. Dies, weil das Praktikum für den Abschluss des Masterstudiums vorgeschrieben und somit Ausbildungsbestandteil ist.

<sup>4</sup> Juristische Volontariate: Nach einem abgeschlossen juristischem Studium sind Praktika notwendig, wenn eine Advokatsprüfung angestrebt wird. Ausbildung und Kennenlernen der Praxis stehen im Vordergrund.

### § 4 Familiäre Verpflichtungen

Entschliesst sich jemand mit familiären Verpflichtungen zu einem Ausbildungsverhältnis, so kann ihm die Anstellungsbehörde, für Lehrpersonen die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, eine von den obgenannten Beträgen abweichende Vergütung gewähren.

### § 5 13. Monatslohn

Der 13. Monatslohn wird gemäss § 20 und 21 des Personaldekrets ausgerichtet.

### § 6 Lehrmittel und Schulungskosten

<sup>1</sup> Der Lehrbetrieb übernimmt die Kosten für die obligatorischen Lehrmittel der Lehranstalten. Er trägt die Schulungs- und Kurskosten der entsprechenden Lehranstalten, falls vertraglich nichts anderes festgelegt wurde. Bei angeordneten Änderungen des Einsatzortes leistet er Beiträge an die Reise, Verpflegung und Unterkunft.

<sup>2</sup> Die in Ausbildung Stehenden tragen die Kosten für Arbeits- und Schulwege. Sie sind ihrem Lehrbetrieb für gewährte Unterkunft und Verpflegung entschädigungspflichtig. Abweichende Regelungen bei einem Schulort ausserhalb der Region sind individuell zu verabreden.

### § 7 Sozialzulagen

Die Sozialzulagen berechnen sich gemäss §§ 26 bis 29 des Personaldekrets.

### § 8 Ferienanspruch

Der Ferienanspruch berechnet sich gemäss §§ 6 bis 8 des Personaldekrets, soweit nicht spezialrechtliche Bestimmungen für die einzelnen Lehrberufe vorgehen.

### § 9 Öffentlichkeitsdienste

Die Lohnansprüche während der Einsätze im Rahmen von Öffentlichkeitsdiensten richten sich nach der Verordnung vom 13. Juni 2000<sup>1</sup> über die Lohnzahlung beim Einsatz im Rahmen von öffentlichen Dienstleistungen (Öffentlichkeitsdiensten).

<sup>1</sup> GS 331281, SGS 153.17

**§ 10 Lohnansprüche infolge von Schwangerschaft, Mutterschaft, Vaterschaft und Adoption**

Die Ansprüche im Rahmen von Schwangerschaft, Mutterschaft, Vaterschaft und Adoption richten sich nach der Verordnung vom 13. Mai 1997<sup>1</sup> über den Schwangerschafts-, Mutterschafts-, Vaterschafts- und Adoptionsurlaub.

**§ 11 Lohnansprüche bei Krankheit oder Unfall**

Die Lohnansprüche bei Krankheit oder Unfall richten sich nach der Verordnung vom 27. Juni 2000<sup>2</sup> über die Lohnansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfalls.

**§ 12 Treueprämie**

Eine Treueprämie wird nicht ausgerichtet.

**§ 13 Vorsorge**

Sofern die in Ausbildung Stehenden nicht der Vollversicherung der Basellandschaftlichen Pensionskasse unterstehen, haben sie der Risikoversicherung beizutreten.

**§ 14 Weiterbeschäftigung unmittelbar nach Beendigung der Ausbildung beim Kanton**

Die Anstellungsbehörde kann eine Weiterbeschäftigung unmittelbar nach der Ausbildung beim Kanton in der Regel für maximal sechs Monate zusätzlich zum Stellenplan vornehmen:

- Ausbildungsdauer 1 Jahr: 3'250 Fr.
- Ausbildungsdauer 2 Jahre: 3'500 Fr.
- Ausbildungsdauer 3 oder 4 Jahre: 3'750 Fr.

Massgeblich ist die vorgesehene Ausbildungsdauer eines Ausbildungsberufs.

**§ 15 Übergangsbestimmung**

Für die laufenden Ausbildungen im Gesundheits- und Pflegebereich werden bis zum Auslauf der Ausbildungsgänge folgende Vergütungen ausgerichtet:

Gesundheitsberufe	Lehrjahr:	1.	2.	3.	4.
a. Gesundheits- und Krankenpflege (Diplom I und II)		1'020 Fr.	1'120 Fr.	1'325 Fr.	1'630 Fr.
b. nach abgeschlossener Berufsausbildung oder Haushaltsführung mit Erziehungsaufgaben		1'720 Fr.	1'820 Fr.	2'025 Fr.	2'330 Fr.
c. Hebamme/Entbindungspfleger und Technische/r Operationsassistent/in		1'430 Fr.	1'650 Fr.	2'015 Fr.	

<sup>1</sup> GS 32.816, SGS 153.13

<sup>2</sup> GS 33.1289, SGS 153.12

- Pflegeassistent/in (EBA s. Anhang I) 1'430 Fr.
- Medizinisch-technische Angestellte Radiologie und Labor 1'430 Fr. 1'650 Fr. 2'015 Fr.

**Weitere Berufe (1 Jahr)**

- Sozialarbeiter/innen post graduate (P.G.) LK 16.A abzüglich 40%
- Psychologinnen und Psychologen post graduate (P.G.) LK 11.A abzüglich 50%

**§ 16 Aufhebung bestehenden Rechts**

Die Verordnung vom 22. Mai 2001<sup>1</sup> über die Vergütung während der Ausbildung wird aufgehoben.

**§ 17 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft.

Liestal, 24. März 2009

Im Namen des Regierungsrates  
der Präsident: Ballmer  
der Landschreiber: Mundschin

<sup>1</sup> GS 34.118, SGS 155.11